



1. Neufassung der Satzung

der

„Stiftung Kulturerbe im ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern“

vom 28.01.2013

Präambel

Mecklenburg-Vorpommern gehört zu den schönsten und am wenigsten zersiedelten Kulturlandschaften Europas. Die Besonderheit dieser Kulturlandschaft liegt in der künstlerischen und historischen Qualität einer Vielfalt von Gutsanlagen und anderen Baudenkmalen, die in eine Landschaft von außerordentlichem natürlichen Reiz eingebettet sind. Demografische und wirtschaftsstrukturelle Entwicklungen bedrohen dieses kulturelle Erbe.

Dieser Gefährdung gilt es entgegenzuwirken. Das ländliche Kulturerbe kann nicht nur Identitätsbewusstsein, Bindungskräfte und Eigeninitiative befördern, sondern auch ein bedeutender Faktor für eine nachhaltige ökonomische Entwicklung sein. Dabei sind das Potential und die Problematik des Kulturerbes im ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommerns in vielerlei Hinsicht vergleichbar mit denen anderer Ostseeländer, insbesondere mit denen der neuen EU-Mitgliedsstaaten 2004. Kulturelle, historische und geografische Umstände begründen daher eine Einbeziehung ostseeweiter Perspektiven von Anfang an.

Den Wirkungsmöglichkeiten einer bürgerschaftlichen Initiative für die Erhaltung und Pflege des Kulturerbes im ländlichen Raum kommt vor dem Hintergrund knapper werdender öffentlicher Mittel steigende Bedeutung zu. Die Stiftung Kulturerbe im ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern hat das Ziel, der Gefährdung der Kulturlandschaft entgegenzuwirken und ein sie belebendes Netzwerk aufzubauen. Sie ist dabei grundsätzlich selbstständig und unabhängig von den Aufgabenstellungen der öffentlichen Verwaltung, bemüht sich aber zugleich um ergänzende Abstimmung und Zusammenarbeit im Sinne einer gleichberechtigten Partnerschaft.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kulturerbe im ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern“.
- (2) Sie wird als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts errichtet.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Liepen.

§ 2
Stiftungszweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist auf die Erhaltung und Pflege des Kulturerbes im ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommerns gerichtet unter Berücksichtigung seines Bezuges zu den europäischen Nachbarregionen.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) die Sicherung, Wiederherstellung, Sanierung, Restaurierung, Erhaltung, Pflege und Nutzung von denkmalwürdigen Schlössern, Herrenhäusern, Gutsanlagen und des historisch mit ihnen ein Ensemble bildenden Umfeldes. Die Stiftung kann Flächen und Objekte vorübergehend oder auf Dauer ganz oder in Teilen übernehmen und eigene Anlagen veräußern;
 - (b) die finanzielle Förderung von Sicherungs-, Wiederherstellungs-, Sanierungs-, Restaurierungs- Erhaltungs-, Pflege- und Nutzungsmaßnahmen an denkmalgeschützten oder denkmalwürdigen Anlagen in Form von Zuwendungen oder Darlehen. Die Stiftung ist auch berechtigt, zur Förderung von Objekten Darlehensaufnahmen durch die Gestellung von Sicherheiten und/oder die Übernahme von Zins- und/oder Tilgungsdiensten zu ermöglichen, soweit das Stiftungsvermögen in Wahrung von § 3 Abs. 2 der Satzung entsprechende Erträge aufweist, oder Sonderfinanzierungen zur Verfügung zu stellen;
 - (c) die unentgeltliche Hilfestellung bei der Vermittlung schutzwürdiger Objekte oder Anlagen an geeignete Nutzer zur dauerhaften Nutzung;
 - (d) die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Besichtigungen von einzelnen oder mehreren Anlagen einschließlich des Marketing und der Werbung hierfür und die Beherbergung in ihnen;
 - (e) die Einwerbung von Mitteln Dritter zur Erreichung des Stiftungszweckes;
 - (f) die fachliche Beratung von Eigentümern, Interessenten, der öffentlichen Hand und der sonstigen Beteiligten in allen den Stiftungszweck betreffenden Fragen sowie wissenschaftliche Forschung und Dokumentation in Bezug auf den Stiftungszweck;
 - (g) eine vielfältige und breit gefächerte Öffentlichkeitsarbeit über den Stiftungszweck, u. a. durch Bildungsarbeit, Veröffentlichungen, kulturelle und Informations- und Vortragsveranstaltungen, Symposien, Medienkampagnen;

- (h) den Aufbau und die Pflege einer Fördergemeinde;
 - (i) den Aufbau, die Pflege und die Vertiefung vertrauensvoller Beziehungen zu natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Institutionen in den benachbarten europäischen Regionen, die für den Stiftungszweck bedeutsam sind oder zu ihm in Beziehung stehen.
- (4) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks gehören auch vorbereitende, neben-, unter- und/oder nachgeordnete Tätigkeiten und Maßnahmen, die den vorstehend zu a) bis i) aufgeführten Vorgängen zu dienen bestimmt sind oder mit ihnen in Verbindung stehen, darunter ohne Beschränkung hierauf: Planungs-, Steuerungs-, Kontroll-, Verwaltungs-, Buchhaltungs-, Werbe-, Marketing-, Dokumentations-, PR-Tätigkeiten und ähnliche Maßnahmen.
 - (5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO. Bei der Auswahl von Hilfspersonen entscheidet deren fachliche Kompetenz; bei gleicher fachlicher Kompetenz ist örtlich ansässigen Hilfspersonen der Vorrang zu geben.
 - (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stiftungsvermögen, Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen ausgestattet, das im Stiftungsgeschäft näher beschrieben ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem realen Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Zur Erreichung des Stiftungszwecks wird sich die Stiftung um die Aufstockung ihres Vermögens (Zustiftungen) und ihrer jährlichen Fördermittel durch sonstige Zuwendungen (Spenden) bemühen. Sie ist zur Annahme von Zustiftungen und Spenden jederzeit berechtigt, wenn diese dem Stiftungszweck oder Teilen von ihnen dienen. Sie darf dem Stiftungsvermögen auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen zuführen sowie freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 a AO bilden.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (6) Die Stiftung verwaltet ihr Vermögen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen nach den Grundsätzen ordentlicher Vermögensverwaltung. Sie kann Zweckbetriebe nach §§ 65 - 68 AO in Übereinstimmung mit dem in §2 festgelegten Stiftungszweck einrichten.

§ 4 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und das Kuratorium.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen, soweit das Stiftungsvermögen dies zulässt.

§ 5 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei bis höchstens sieben natürlichen Personen.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss des Stiftungsrates bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Vorstandsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen. Mit dem Beschluss über die Bestellung ist zu bestimmen, welches Vorstandsmitglied für die Einberufung und Leitung der jeweiligen konstituierenden Sitzung des neu bestellten Vorstandes zuständig ist.
- (3) Die jeweilige Amtszeit eines Vorstandes beträgt vier Jahre (reguläre Amtszeit). Die reguläre Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem Tag der Bestellung, frühestens jedoch mit Ablauf der regulären Amtszeit des vorherigen Vorstandes. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt (Übergangsamtszeit). Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes bestellt der Stiftungsrat für die verbliebene Amtszeit ein Ersatzmitglied (Nachbesetzung).
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stiftungsrat von ihrem Amt zurücktreten. In besonderen Fällen, z. B. bei längerer Krankheit oder Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat das betreffende Mitglied durch Beschluss auch vorzeitig abberufen. Dem von der Abberufung betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Vorstand beruft zu Beginn jeder konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte durch Beschluss einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Nach seiner Berufung übernimmt der Vorsitzende die Leitung der Sitzung. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Im Falle einer Nachbesetzung nach Abs. 3 Satz 4 kann der Vorstand einen neuen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden wählen, wenn die Mehrheit der berufenen Vorstandsmitglieder dies verlangen.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung. Er ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Der Stiftungsvorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet. Er hat dabei den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen.
- (2) Für folgende Rechtsgeschäfte bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates:
 - (a) Immobiliengeschäfte,
 - (b) Kreditgeschäfte,
 - (c) Einzelprojekte, deren Finanzierungsvolumen die Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln erfordern, soweit ein Grenzwert in Höhe der durchschnittlichen jährlichen Kapitalerträge der Stiftung aus den vorangegangenen 3 Jahren überschritten wird. Ein durch den Vorstand zu erstellender Projekt-Finanzplan sowie die verbindliche Zusicherung von Drittmitteln ist gegenüber dem Stiftungsrat zu belegen.
- (3) Dem Stiftungsvorstand obliegen die Verpflichtungen nach § 13 dieser Satzung über die Buchführung und die Aufstellung einer Jahresabrechnung sowie die Weiterleitung an die Stiftungsbehörde. Insbesondere obliegen ihm die Anzeige- und Berichtspflichten gegenüber der Stiftungsbehörde. Der Anzeige über Veränderungen in den Stiftungsorganen sind die entsprechenden Wahlniederschriften, die nach dieser Satzung vorgesehenen Annahmeerklärungen sowie die Entsendemitteilungen beizufügen.
- (4) Der Stiftungsvorstand bestellt ein Kuratorium nach Maßgabe des § 12 dieser Satzung.

§ 7 Vorstandssitzungen, Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, ein. Bei einer konstituierenden Sitzung tritt an die Stelle des Vorsitzenden das nach § 5 Abs. 2 Satz 5 bestimmte Mitglied. Die Ladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Auf die Ladungsformalitäten nach Satz 3 kann einvernehmlich verzichtet werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner bestellten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmrechtsübertragungen an andere Vorstandsmitglieder sind zulässig.
- (4) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die zumindest Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit der Mitglieder sowie die Tagesord-

nungspunkte und die Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss. Die Niederschriften sind durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen und den weiteren Mitgliedern innerhalb von 2 Wochen nach der Sitzung zu übersenden.

- (5) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder auf elektronischem Wege gefasst werden, soweit kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der bestellten Mitglieder des Vorstandes gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Hat sich ein Mitglied des Vorstandes nicht innerhalb von 6 Wochen seit Absendung der Beschlussvorlage geäußert, gilt sein Schweigen als Zustimmung zur Durchführung des Umlaufverfahrens und als Stimmenenthaltung zum jeweiligen Beschlusspunkt. Die Beschlüsse sind umgehend durch den Vorsitzenden zu protokollieren und allen Mitgliedern zu übersenden.
- (6) Die Niederschriften und Protokolle sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.

§ 8 Vertretung der Stiftung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied gemeinschaftlich vertreten. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden wird er durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (2) Dem einzelnen Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Stiftungsrates generelle oder auf den Einzelfall bezogene Vertretungsbefugnis erteilt werden.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis neun natürlichen Personen. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates ist zeitlich unbegrenzt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für die derzeitigen Amtsinhaber.
- (2) Der Stiftungsrat setzt sich aus bis zu fünf entsandten und bis zu vier weiteren Mitgliedern unter Berücksichtigung der im Folgenden aufgeführten Entsendungs- und Vorschlagsrechte zusammen:

Je 1 Mitglied kann entsandt werden von

- (a) der Arbeitsgemeinschaft zur Erhaltung und Nutzung der Gutsanlagen in Mecklenburg-Vorpommern e. V. Tellow,
- (b) der Deutschen Burgenvereinigung e. V., Braubach, dem Verein Kulturlandschaft e. V., Lansen,
- (c) dem Verein zur Kunst- und Kulturförderung in den Neuen Ländern e. V., Düsseldorf,
- (d) dem Mitstifter, Herrn Manfred Hermsen, oder einer von ihm benannten Person.

- (3) Die bis zu vier weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag der Mitglieder des Stiftungsrates bestellt. Unter den vier weiteren Mitgliedern soll sich ein von der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern benanntes Mitglied befinden.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch Beschluss des Stiftungsrates bestellt. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Stiftungsratsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen, soweit sie bei der Beschlussfassung nicht persönlich anwesend sind.
- (5) Der Stiftungsrat bestellt aus seiner Mitte durch Beschluss einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, deren Amtszeit 5 Jahre beträgt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bleiben bis zur Neubestellung der Nachfolger im Amt. Der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden von ihrem Amt zurücktreten. In besonderen Fällen, z. B. bei langandauernder Krankheit oder Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat das betreffende Mitglied durch Beschluss auch vorzeitig abberufen. Gleiches Recht haben auch die entsendenden Stellen in Bezug auf ihr entsandtes Mitglied. Dem von der Abberufung betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei der Beschlussfassung stimmt das betroffene Mitglied nicht mit.
- (7) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Stiftungsrat durch Beschluss ein Ersatzmitglied bestellen. Scheidet ein entsandtes Mitglied aus, hat der Vorsitzende des Stiftungsrates die entsendende Stelle umgehend schriftlich über das Ausscheiden zu informieren und diese aufzufordern, innerhalb von 3 Monaten schriftlich ein Ersatzmitglied zu benennen, welches zu bestellen ist. Wird kein Ersatzmitglied benannt, findet Satz 1 Anwendung.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat repräsentiert die Stiftung. Er ist zuständig für die Beaufsichtigung, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Insbesondere obliegt ihm die Zustimmung zu Rechtsgeschäften nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung und die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Jahresabrechnung.

§ 11 Sitzungen des Stiftungsrates, Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende des Stiftungsrates beruft die Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, ein. Die Ladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die vorstehende Ladungsfrist abgekürzt oder von den sonstigen Einladungsformalitäten abgewichen werden.
- (2) § 7 Abs. 2 bis 6 dieser Satzung finden entsprechend Anwendung. Ergänzend zu § 7 Abs. 3 können gem. § 9 Abs. 2 in den Stiftungsrat entsandte Stiftungsratsmitglieder für einzelne Beschlussfassungen oder Sitzungen ihr Stimmrecht alternativ auch auf ein Mitglied des entsendenden Vereins übertragen. Ebenso ergänzend kann das durch Herrn Manfred Hermsen gem. § 9 Abs. 2 Buchstabe (e) entsandte Stiftungsratsmitglied kann nur durch einen Nachfahren von Herrn Manfred Hermsen vertreten werden.

§ 12 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium fungiert als wissenschaftlicher Beirat der Stiftung. Er berät den Vorstand in allen den Stiftungszweck betreffenden Angelegenheiten und kann zu speziellen Einzelfragen Untersuchungen vornehmen.
- (2) Das Kuratorium besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, welche durch Beschluss des Vorstandes bestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Kuratoriumsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen. Die Amtsdauer jedes Kuratoriumsmitgliedes beträgt 4 Jahre und beginnt mit der Annahme des Amtes. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung in Anlehnung an §7 Abs. 2 bis 6 dieser Satzung.

§ 13 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Bis zum 30.6. jeden Jahres ist eine Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes. Die Jahresabrechnung ist dem Stiftungsrat zwecks Erteilung der Entlastung vorzulegen.

§ 14 Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen jeweils eines 2/3-Mehrheitsbeschlusses der bestellten Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates und sind grundsätzlich nur zulässig, wenn sie den Stiftungszweck nicht wesentlich verändern und die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigen.
- (2) Beschlüsse über eine Zulegung zu einer anderen Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Derartige Beschlüsse bedürfen jeweils eines 2/3-Mehrheitsbeschlusses der bestellten Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.

§ 15 Vermögensanfall

- (1) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke i. S. d. §2 dieser Satzung.

§ 16
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 17
Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen für die Organmitglieder in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 18
Stiftungsaufsicht, In-Kraft-Treten

- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht der nach dem Landesstiftungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Behörde.
- (2) Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigung der Stiftungsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. 03. 2004, rechtskräftig seit 29. 04. 2005, außer Kraft.

Liepen, den.....

Karen Albert-Hermann

- Der Vorstand -

Arne Semmler